



# ABWASSERREGLEMENT

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### Ingress

- § 1 Zweck, Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten
- § 3 Technische Ausführung
- § 4 Grundstücke im Baurecht

### **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

- § 5 Genereller Entwässerungsplan
- § 6 Planung und Bau
- § 7 Betrieb, Unterhalt Ersatz und Haftung

### **C. Private Abwasseranlagen**

#### I. Anschluss, Bewilligung

- § 8 Anschlusspflicht
- § 9 Bewilligungspflicht

#### II. Liegenschaftsentwässerung

- § 10 Liegenschaftsentwässerung

#### III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- § 11 Grundsatz
- § 12 Unterhaltspflicht
- § 13 Haftung
- § 14 Duldungs- und Auskunftspflicht

## **D. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 15 Grundsätze

§ 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren

§ 17 Vorab-Erstellung

### **II. Erschliessungsbeiträge**

§ 18 Beitragspflicht

§ 19 Eintritt der Beitragspflicht

§ 20 Zahlungsmodalitäten

### **III. Anschlussbeiträge**

§ 21 Beitragspflicht

§ 22 Eintritt der Beitragspflicht

§ 23 Zahlungsmodalitäten

### **IV. Jährliche Abwassergebühren und GEP- / Sanierungsbeitrag**

§ 24 Gebührenpflicht

§ 25 Eintritt der Gebührenpflicht

§ 26 Grundsätze der Gebührenberechnung

§ 27 Zahlungsmodalitäten

### **V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen**

§ 28 Gebühren

## **E. Schlussbestimmungen**

§ 29 Vollzug

§ 30 Rechtsschutz

§ 31 Strafbestimmungen

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Übergangsbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Sissach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und das Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782), beschliesst:

### **§ 1 Zweck, Ziel und Geltungsbereich**

1 Dieses Reglement dient der Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons.

2 Oberstes Ziel ist der sorgsame Umgang mit der Lebensgrundlage Wasser, der Schutz der Gewässer, des Grundwassers und der Böden vor Verunreinigung und Verschmutzung.

3 Das Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten, Gewerbe und Industrie.

### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

1 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

2 Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

3 Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,

b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,

c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

4 Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen abwassermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

### **§ 3 Technische Ausführung**

Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung der Abwässer sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

### **§ 4 Grundstücke im Baurecht**

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für den Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin.

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

1 Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

2 Der GEP bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

3 Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **§ 6 Planung und Bau**

1 Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

2 Der Gemeinderat erteilt aufgrund des GEP die Projektierungsaufträge für Abwasseranlagen nach Bedarf.

3 Die Gemeindeversammlung nimmt vom Projekt Kenntnis und entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Sie kann auch einen Kredit sprechen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Mittel für eine bestimmte Zeit zinslos zu bevorschussen sind.

4 Führt die projektierte Kanalisation durch Privatreal, gilt mit der Kreditgenehmigung gleichzeitig das allenfalls notwendige Enteignungsrecht als erteilt.

5 Die beschlossenen Bauprojekte werden während 14 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer und Eigentümerinnen anstossender Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

6 Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

7 Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

### **§ 7 Betrieb, Unterhalt Ersatz und Haftung**

1 Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

2 Die Gemeinde haftet als Werkeigentümerin (Art. 679 ZGB bzw. Art 58 OR). Sie übernimmt Anschliessern und Dritten gegenüber jedoch keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge Beschädigungen oder Zerstörung von Leitungen durch höhere Gewalt entstehen.

## **C. Private Abwasseranlagen**

### **I. Anschluss, Bewilligung**

#### **§ 8 Anschlusspflicht**

1 Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

2 Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (SR 814.20) erfüllt sind.

#### **§ 9 Bewilligungspflicht**

1 Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

2 Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht-kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Absatz 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz (SGS 782).

3 Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

### **II. Liegenschaftsentwässerung**

#### **§ 10 Liegenschaftsentwässerung**

1 Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten,
- b. nichtverschmutztes Abwasser getrennt abzuleiten oder versickern zu lassen.

2 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Absatz 1, Buchstabe b zu treffen:

- a. bei der Errichtung von Neubauten,
- b. bei Um- und Anbauten,
- c. bei der Erneuerung der Hausanschlussleitungen,
- d. spätestens aber 12 Jahre nach der Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

3 Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selber versickert werden.

4 Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

### III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung

#### **§ 11 Grundsatz**

1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

2 Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

3 Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

4 Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

#### **§ 12 Unterhaltungspflicht**

1 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

2 Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden können.

#### **§ 13 Haftung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

#### **§ 14 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

## **D. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 15 Grundsätze**

1 Das Kanalisationswesen (Abwasserbeseitigung) der Gemeinde wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

2 Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Grundeigentümer/-innen überbunden, und zwar in Form von:

- a) Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die kommunale oder kantonale Kanalisation (Flächenbeitrag),
- b) Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die kommunale oder kantonale Kanalisation,
- c) jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch und dem in die Kanalisation eingeleiteten Abwasser richten,
- d) einem GEP- / Sanierungs-Beitrag, der sich nach dem Wasserverbrauch und dem in die Kanalisation eingeleiteten Abwasser richtet.
- e) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

#### **§ 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie die jährlichen Abwassergebühren und den GEP-/ Sanierungsbeitrag im Anhang zu diesem Reglement fest.

2 Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### **§ 17 Vorab-Erstellung**

1 Ein Privater kann mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

2 Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

3 Hat die Gemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe der von privater Seite vorgeschossenen Mittel bewilligt, so zahlt die Gemeinde diese auf Ablauf der vereinbarten Bevorschussungsfrist, unter Verrechnung von geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen, zinslos zurück.

## II. Erschliessungsbeiträge

### **§ 18 Beitragspflicht**

1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

2 Der Erschliessungsbeitrag gilt als geschuldet für:

- a) bei Inkrafttreten dieses Reglements erschlossene, unüberbaute Grundstücke
- b) alle Grundstücke, die neu erschlossen werden.

3 Für den Ebenrainpark, den Friedhof und die Sportanlagen gelten die Ausnahmeregelungen gemäss gemeinderätlicher Verordnung.

4 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der erschlossenen Grundstücksfläche, welche nach GEP in den neuen Kanal entwässert werden kann.

5 Reduzieren sich Grundstücksflächen erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

### **§ 19 Eintritt der Beitragspflicht**

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

### **§ 20 Zahlungsmodalitäten**

1 Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden. (Insbesondere bei Vorab-Erstellung durch Dritte gemäss § 17)

## III. Anschlussbeiträge

### **§ 21 Beitragspflicht**

1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn er bzw. sie das Grundstück an die Abwasseranlagen anschliesst. (Neu- und Umbauten)

2 Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GEP entsprechende Abwasseranlage erstellt, so sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen der an die bisherige Leitung angeschlossenen bzw. nach GEP anzuschliessenden Liegenschaften erneut anschluss- und beitragspflichtig. Der Anschlussbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Brandversicherungswert. Wird dabei auf das Trennsystem umgestellt und die alte Leitung (z.B. als Sauberwasserleitung) weiterverwendet, reduziert sich der Anschlussbeitrag auf die Hälfte.

3 Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

4 Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:

a) bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;

b) bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwassermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für Anlagen erneuerbarer Energien.

5 Wird eine Liegenschaft durch höhere Gewalt zerstört oder vollständig abgebrochen und ohne Zweckänderung neu aufgebaut, so werden früher geleistete Anschlussbeiträge angerechnet.

6 Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

7 Anschlussbeiträge werden mit den nachgewiesenermassen geleisteten Erschliessungsbeiträgen (unverzinst und nicht indexiert) verrechnet. Übersteigende Beträge werden in Rechnung gestellt.

8 Reduziert sich der Gebäudeversicherungswert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

## **§ 22 Eintritt der Beitragspflicht**

1 Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.

2 Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Nachschatzung vorliegt.

3 Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist dafür besorgt, dass unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten die Schatzung vorgenommen wird.

## **§ 23 Zahlungsmodalitäten**

1 Der Anschlussbeitrag ist innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden. (Insbesondere bei Vorab-Erstellung durch Dritte gemäss § 17)

## IV. Jährliche Abwassergebühren und GEP- / Sanierungsbeitrag

### **§ 24 Gebührenpflicht**

1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr und einen GEP-/ Sanierungsbeitrag bezahlen.

2 Beides schuldet auch, wer Wasser ab provisorischem Wasseranschluss, ab Hydrant, als Bauwasser oder aus privaten Anlagen bezieht.

### **§ 25 Eintritt der Gebührenpflicht**

Mit dem Anschluss der Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde tritt die Gebührenpflicht ein.

### **§ 26 Grundsätze der Gebührenberechnung**

1 Die Gebühr bemisst sich nach der Wasserbezugsmenge, allfälligem weiterem Wasser sowie dem in die Schmutzwasser-Kanalisation abgeleiteten Meteor- und Sauberwasser.

2 Wird das auf einem Grundstück anfallende unverschmutzte Abwasser nicht versickert, in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet oder getrennt vom verschmutzten Abwasser bis zur Grundstücksgrenze geführt, wird für diese Wassermenge eine Gebühr analog der Gebühr nach Wasserbezug erhoben.

3 Die Meteorwassermenge berechnet sich durch die Multiplikation der durchschnittlichen Regenwassermenge pro Quadratmeter und Jahr (1 m<sup>3</sup>/ m<sup>2</sup>) mit der überbauten und/oder versiegelten Fläche des Grundstücks.

4 Als versiegelt gelten alle Flächen, die über die Schmutzwasser-Kanalisation entwässert werden bzw. gemäss Bewilligung nach § 9 dieses Reglements zu versiegeln sind.

5 Verlangt eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer die Entlassung einer als versiegelt deklarierten Fläche aus der Beitragspflicht (d.h. die Umwandlung in eine nicht versiegelte Fläche), so hat sie bzw. er nachzuweisen, dass auf dieser Fläche kein verschmutztes Abwasser anfällt und dass kein Wasser von dieser Fläche in die Schmutzwasser-Kanalisation gelangen kann.

6 Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende, gemessene Wassermengen, welche mehr als 20% oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr der verbrauchten Wassermenge ausmachen und nachweisbar nicht in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

### **§ 27 Zahlungsmodalitäten**

1 Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

## V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

### **§ 28 Gebühren**

1 Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

2 Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Vollzug**

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

3 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

4 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Verordnungen.

### **§ 30 Rechtsschutz**

1 Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 31 Strafbestimmungen**

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

2 Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

3 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Beschwerde erhoben werden.

### **§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kanalisationsreglement vom 27. Juni 1996 inkl. der inzwischen erfolgten Änderungen wird aufgehoben.

### **§ 33 Übergangsbestimmungen**

1 Für bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bewilligte Projekte (rechtskräftiger Gemeindeversammlungsbeschluss bzw. bewilligtes Kanalisationsgesuch) gelten insbesondere bezüglich Beitragspflicht (Anschlussbeiträge) die Bestimmungen des Reglements vom 27. Juni 1996.

2 Liegenschaften, die bei Inkrafttreten dieses Reglements gemeindeseitig mit Schmutz- und Sauberwasserkanal erschlossen sind, sind innert 12 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglement im Trennsystem zu entwässern (Umsetzung § 10, Absatz 2).

### **§ 34 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat mit GRB Nr. 621 vom 7. April 2008 das Inkrafttreten per 1.1.2009 festgelegt.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 11. Dezember 2007

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlungsleiterin:

Gemeindepräsidentin

P. Schmidt

Der Schreiber:

Gemeindevorwalter

G. Heinemann

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheidung Nr. 105 vom 12. März 2008 genehmigt.

Der Vorsteher: RR Jörg Krähenbühl

---

## **ANHANG 1 ZUM ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE SISSACH**

### **Tarifordnung 2009 Spezialfinanzierung Abwasser**

Gemäss § 15 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 des Abwasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung:

#### **1. Einmalige Beiträge**

(§ 18)

1.1 Erschliessungsbeitrag Fr. 15.-- pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

(§ 21)

1.2 Anschlussbeitrag für Neubauten 2.0% vom Brandversicherungswert

1.2 Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten 2.0% vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

1.3 Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung 2.0% vom Brandversicherungswert

1.3 Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung und gleichzeitiger Umstellung auf Trennsystem 1.0% vom Brandversicherungswert

(§§ 15 Abs. 2 lit. e, 28)

1.4 Abwasserbewilligungsgebühr 35% der Baubewilligungsgebühr, mind. Fr. 100.--

#### **2. Jährliche Gebühren**

(§§ 15 Abs. 2, 24, 26)

2.1 Klärkosten an den Kanton Fr. -.85 pro m<sup>3</sup>

2.2 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde Fr. -.15 pro m<sup>3</sup>

2.3 GEP-/Sanierungs-Beitrag Fr. -.10 pro m<sup>3</sup>

Gemäss § 26 Abs. 2 u. 3 beträgt die jährliche Gebühr aufgrund des in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitete nicht verschmutzte Abwasser anhand des Datenerfassungsblattes (1m<sup>2</sup> Fläche entspricht 1m<sup>3</sup> nichtverschmutztes Abwasser):

2.1 Klärkosten an den Kanton Fr. -.85 pro m<sup>3</sup>

2.2 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde Fr. -.15 pro m<sup>3</sup>

2.3 GEP-/Sanierungs-Beitrag Fr. -.10 pro m<sup>3</sup>

#### **3. Beiträge aus der Einwohnerkasse**

3.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 2.1 – 2.3

3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt.

#### **4. Beiträge des Kantons**

4.1 Analog Einwohnerkasse (Abschnitt 3.1 und 3.2)

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MWSt. 7,6 % ausgenommen 1.1 und 1.4